



Brüssel, den 30. Juni 2016  
(OR. en)

10639/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2015/0289 (COD)

---

PECHE 240  
CODEC 958

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 10143/16 PECHE 217 CODEC 868

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten  
und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates  
– Allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 28. Juni 2016 vereinbart hat.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung  
(EG) Nr. 1006/2008 des Rates

[...]

### TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Artikel 1*

#### *Gegenstand*

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von Fangerlaubnissen für

- (a) Fischereifahrzeuge der Union, die in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands, im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation oder auf Hoher See [...] **Fischereitätigkeiten ausüben** und
- (b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern [...] **Fischereitätigkeiten ausüben**.

## Artikel 2

### *Verhältnis zum internationalen Recht und zum Unionsrecht*

Diese Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- (a) Bestimmungen in partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und [...] **anderen** Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern;
- (b) Bestimmungen, die von regionalen Fischereiorganisationen [...] verabschiedet wurden, in denen die Union Vertragspartei [...] ist;
- (c) Bestimmungen in Rechtsvorschriften der Union zur Durchführung [...] von Bestimmungen gemäß den Buchstaben a und b.

## Artikel 3

### *Begriffsbestimmungen*

- 1.** Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **und Artikel 2 Nummern 1 bis 4, 15, 16 und 22 der Verordnung (EU) 1005/2008, sofern die vorliegende Verordnung nichts anderes vorsieht.**
- 2.** [...] **Für die Zwecke dieser Verordnung** gelten ferner die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - (a) "Hilfsschiff": ein Schiff **mit Ausnahme von an Bord mitgeführten Hilfsbooten**, das nicht mit einsatzbereitem Fanggerät ausgestattet ist und Fischereitätigkeiten erleichtert, unterstützt oder vorbereitet;
  - (b) "Fangerlaubnis":
    - **eine Erlaubnis gemäß Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,**

- **eine einem Fischereifahrzeug der Union von einem Drittland erteilte Erlaubnis, bestimmte Fischereitatigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder fur eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuuben;**
  - eine [...] **in Bezug auf ein** Fischereifahrzeug eines Drittlands erteilte **Erlaubnis, in Unionsgewassern** bestimmte Fischereitatigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder fur eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuuben;
- (c) [...]
- (d) "direkte Erlaubnis": eine Fangerlaubnis, die einem Fischereifahrzeug der Union auerhalb eines partnerschaftlichen Abkommens uber nachhaltige Fischerei **oder eines Abkommens uber den Tausch von Fangmoglichkeiten und die gemeinsame Bewirtschaftung von Arten von gemeinsamem Interesse** von der zustandigen Behorde eines Drittlands erteilt wird;
- (e) "Drittlandgewasser": Gewasser unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands. **Die Gewasser eines Mitgliedstaats, die keine Unionsgewasser sind, gelten fur die Zwecke dieser Verordnung als Drittlandgewasser;**
- (f) "Beobachterprogramm": eine Regelung im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation **oder eine Regelung im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens uber nachhaltige Fischerei**, wonach Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen sein mussen; [...] **und**
- (g) **"Fischereitatigkeiten": alle Tatigkeiten in Verbindung mit der Suche nach Fisch, dem Ausbringen, Schleppen und Einholen von aktivem Fanggerat sowie dem Aussetzen, Ausgesetzlassen, Wiedereinholen oder erneuten Aussetzen stationarer Fanggerate und dem Entfernen des Fangs aus dem Gerat, Netzen oder Transportkafigen sowie dem Einsetzen in Mast- oder Aufzuchtkafige.**

**TITEL II**  
**FISCHEREITÄTIGKEITEN VON FISCHEREIFAHRZEUGEN DER**  
**UNION AUSSERHALB DER UNIONSGEWÄSSER**

**Kapitel I**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

*Artikel 4*

*Allgemeine Grundsätze*

Unbeschadet der Verpflichtung, eine Erlaubnis von der zuständigen Organisation oder dem betreffenden Drittland zu erhalten, dürfen Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer nur dann Fischereitätigkeiten durchführen, wenn **ihr Flaggenmitgliedstaat dies gestattet und die Fischereitätigkeiten gegebenenfalls in einer im Einklang mit den Kapiteln II bis V ausgestellten gültigen** [...]Fangerlaubnis [...] **aufgeführt sind.**

*Artikel 5*

*Zulässigkeitskriterien*

- [...] Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine Fangerlaubnis für Fischereitätigkeiten außerhalb der Unionsgewässer erteilen, wenn
- (a) [...]
  - (b) das Fischereifahrzeug im Besitz einer gültigen Fanglizenz gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ist;

- (c) das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe **die einschlägige Regelung für die Schiffsidentifizierungsnummer der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation anwenden, wenn dies nach Unionsrecht vorgeschrieben ist** [...];
  - (d) [...]
  - (e) das Fischereifahrzeug nicht auf einer IUU-Schiffsliste einer regionalen Fischereiorganisation und/oder der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates steht;
  - (f) sofern zutreffend, dem Flaggenmitgliedstaat im Rahmen des betreffenden Fischereiabkommens oder der einschlägigen Bestimmungen der regionalen Fischereiorganisation Fangmöglichkeiten zustehen und
  - (g) sofern zutreffend, das Schiff die Anforderungen gemäß Artikel 6 erfüllt.
2. [...]

*Artikel 6*  
*Umflaggen*

1. Dieser Artikel gilt für Fischereifahrzeuge, die in den fünf Jahren **vor** [...] dem Antrag auf Erteilung einer Fangerlaubnis
- (a) aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen und in einem Drittland umgeflaggt wurden und
  - (b) anschließend innerhalb von 24 Monaten nach der Streichung wieder in das Fischereiflottenregister der Union aufgenommen wurden.

2. Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine Fangerlaubnis erteilen, wenn er **festgestellt hat** [...], dass ein in Absatz 1 genanntes Schiff in dem Zeitraum, in dem es die Flagge eines Drittlands führte,
  - (a) nicht an IUU-Fischerei beteiligt war und
  - (b) nicht in den Gewässern eines nichtkooperierenden Drittlands gemäß [...] Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates tätig war.
  
3. Zu diesem Zweck legt der Marktteilnehmer alle von einem Flaggenmitgliedstaat geforderten Informationen über den betreffenden Zeitraum, mindestens aber nachstehende Unterlagen, vor:
  - (a) Eine Meldung der Fänge und des Fischereiaufwands in dem betreffenden Zeitraum, **wie sie von dem Flaggendrittland verlangt wird;**
  - (b) [...];
  - (c) eine Kopie [...] der Fangerlaubnisse für Fischereitätigkeiten [...] während des betreffenden Zeitraums;
  - (d) eine offizielle Erklärung des Drittlands, unter dessen Flagge das Schiff fuhr, in der die Sanktionen aufgeführt sind, die in dem betreffenden Zeitraum über das Schiff oder den Marktteilnehmer verhängt wurden.
  
4. Ein Flaggenmitgliedstaat darf einem Schiff keine Fangerlaubnis erteilen, wenn es
  - (a) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland gemäß [...] Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates [...] auf die IUU-Liste gesetzt wurde, oder

- (b) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012<sup>1</sup> als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.
5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn sich der Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass, **sobald** das Land als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierend oder als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, **auf die Liste gesetzt** wurde, der Marktteilnehmer
- (a) die Fischereitätigkeiten eingestellt hat und
- (b) **unverzüglich** die zur Streichung des Schiffs aus dem Fischereiflottenregister des Drittlands erforderlichen Verwaltungsformalitäten eingeleitet hat.

#### Artikel 7

#### [...] **Verwaltung** der Fangerlaubnisse

1. Bei der Beantragung einer Fangerlaubnis legt der Marktteilnehmer dem Flaggenmitgliedstaat vollständige und richtige Daten vor.
2. Der Marktteilnehmer informiert den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich über jede Änderung dieser Daten.
3. Der Flaggenmitgliedstaat überwacht, ob die Bedingungen, auf deren Grundlage eine Fangerlaubnis erteilt wurde, für die Dauer der Gültigkeit dieser Erlaubnis weiterhin erfüllt sind.
4. Ist eine Bedingung, auf deren Grundlage eine Fangerlaubnis erteilt wurde, nicht mehr erfüllt, **so ergreift** der Flaggenmitgliedstaat **die erforderlichen Maßnahmen, unter anderem zur Änderung oder zum Widerruf der Erlaubnis [...]**, und teilt dies dem Marktteilnehmer und der Kommission entsprechend mit.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34).



5. Auf **begründeten** Antrag der Kommission verweigert der Flaggenmitgliedstaat die Erlaubnis, setzt sie aus oder widerruft sie, wenn **eine ernste Gefahr** [...] im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze besteht oder **wenn dies im Hinblick auf** die Verhinderung oder Unterbindung der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei **wichtig ist oder** wenn die Union beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abzubrechen.
6. [...]

## KAPITEL II

### Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

#### ABSCHNITT 1

#### FISCHEREITÄTIGKEITEN IM RAHMEN VON PARTNERSCHAFTLICHEN ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

*Artikel 8 [...]*

*Anwendungsbereich*

Dieser Abschnitt gilt für Fischereitätigkeiten, die Fischereifahrzeuge der Union im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in Drittlandgewässern ausüben.

## Artikel 9 [...]

### *Mitgliedschaft in einer regionalen Fischereiorganisation*

Ein Fischereifahrzeug der Union darf nur dann von einer RFO bewirtschaftete Bestände in den Gewässern eines Drittlands befischen, wenn dieses Land Vertragspartei [...] dieser RFO ist. **Im Falle von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, gilt diese Vorschrift erst ab ...\*.**

**[Anmerkung: Folgender Erwägungsgrund kommt hinzu: "Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer integrativen und obligatorischen Bewirtschaftung der Bestände in den Gewässern eines Drittlandes, die in die Zuständigkeit einer regionalen Fischereiorganisation fallen, ist es angezeigt, dafür zu sorgen, dass diese Bestände in den Gewässern eines Drittlands nur dann befischt werden dürfen, wenn das betreffende Drittland Mitglied der betreffenden RFO ist. Es ist wünschenswert, dass die in den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei für die sektorale Unterstützung vorgesehene finanzielle Gegenleistung dazu genutzt wird, die Mitgliedschaft dieses Drittlands in der betreffenden RFO zu unterstützen."]**

**\*Fußnote: ABl.: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Inkrafttreten einfügen.**

## Artikel 10

[...]

## Artikel 11

### *Bedingungen für die Ausstellung von Fangerlaubnissen durch einen Flaggenmitgliedstaat*

Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine Fangerlaubnis für Fischereitätigkeiten erteilen, die im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in Drittlandgewässern ausgeübt werden, wenn

- (a) die in Artikel 5 festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllt sind;
- (b) die Bedingungen des betreffenden partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei eingehalten werden;
- (c) der Marktteilnehmer alle Gebühren gezahlt hat, [...] **die im Rahmen der betreffenden Abkommen fällig sind, einschließlich gegebenenfalls der entsprechenden finanziellen Sanktionen;**
- (d) **das Fischereifahrzeug im Besitz einer gültigen Fangerlaubnis ist, die von dem Drittland ausgestellt wurde, das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer hat, in denen die Tätigkeiten stattfinden.**

## Artikel 12

### *[...] Verfahren für die Erlangung einer Fangerlaubnis des Drittlands [...]*

1. [...] **Zum Zwecke des Artikels 11 Buchstabe d** übermittelt ein Flaggenmitgliedstaat, **der sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen nach Artikel 11 Buchstaben a bis c erfüllt sind,** der Kommission den entsprechenden Antrag auf eine Fangerlaubnis durch das Drittland.
2. Der in Absatz 1 genannte Antrag enthält die [...] Angaben [...], die aufgrund des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei erforderlich sind.

3. Der Flaggenmitgliedstaat sendet der Kommission den Antrag mindestens zehn Tage vor Ablauf der Frist für die Übermittlung von Anträgen gemäß dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat [...] zusätzliche Informationen anfordern, die [...] **zur Überprüfung der Bedingungen** notwendig sind.
4. Wenn **festgestellt wurde**, [...], dass die in Artikel 11 **Buchstaben a bis c** genannten Bedingungen erfüllt sind, leitet die Kommission den Antrag **unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Ablauf der Frist für die Übermittlung von Anträgen gemäß dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, an das Drittland weiter, sofern die Frist gemäß Absatz 3 eingehalten wurde**.
5. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine Fangerelaubnis für ein Fischereifahrzeug der Union auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat **auf elektronischem Weg unverzüglich** entsprechend.

#### Artikel 13

**Vorläufige** Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei

**[Anmerkung: Erwägungsgrund 16 erhält folgende geänderte Fassung: "... Daher ist es erforderlich, das Neuaufteilungssystem zu präzisieren und zu verbessern, auf das nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden sollte. Seine Anwendung sollte zeitlich begrenzt sein und sich nicht auf die ursprüngliche Zuteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten auswirken. Neuaufteilungen sollten erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten auf ihre Rechte verzichtet haben, Fangmöglichkeiten untereinander auszutauschen und sollten in erster Linie im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die Zugang zu gemischten Fischereien verschaffen, vorgenommen werden."]**

1. Die Kommission kann feststellen, dass in einem bestimmten Jahr oder einem anderen relevanten Zeitraum der Durchführung eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden und die Mitgliedstaaten, denen die entsprechenden Anteile zugeteilt wurden, darüber informieren; **dabei berücksichtigt sie die Gültigkeitsdauer der Fangerlaubnisse und die Fangzeiten**.

2. Innerhalb von zehn **Kalender**tagen nach Eingang dieser Information der Kommission können die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten
  - (a) der Kommission mitteilen, dass sie ihre Fangmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt in [...] dem betreffenden Zeitraum der Durchführung nutzen werden, indem sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum vorlegen, oder
  - (b) die Kommission über **die Nutzung ihrer Fangmöglichkeiten im Wege des Austauschs** von Fangmöglichkeiten [...] gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterrichten.
3. Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission keine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mit **und teilt er auch nicht mit, dass er seine Fangmöglichkeiten nur teilweise nutzt**, und bleiben somit Fangmöglichkeiten ungenutzt, kann die Kommission einen Aufruf zur Interessenbekundung für die ungenutzten Fangmöglichkeiten an die anderen Mitgliedstaaten richten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde. **Die Kommission unterrichtet alle Mitgliedstaaten gleichzeitig über den Aufruf zur Interessenbekundung.**
4. Innerhalb von zehn **Kalender**tagen nach Erhalt dieses Aufrufs zur Interessenbekundung können [...] die Mitgliedstaaten, **denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde**, die Kommission über ihr Interesse an den **zur Verfügung stehenden** ungenutzten Fangmöglichkeiten informieren. Zur Stützung ihres Antrags übermitteln sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum.
5. **Wenn** es für die Bewertung des Antrags [...] erforderlich [...] ist, kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten um zusätzliche Informationen ersuchen.
6. Bekunden die Mitgliedstaaten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde, kein Interesse an der **Gesamtmenge der zur Verfügung stehenden** ungenutzten Fangmöglichkeiten, kann die Kommission den [...] Aufruf zur Interessenbekundung auf [...] alle Mitgliedstaaten **ausdehnen**. Ein Mitgliedstaat kann sein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten entsprechend den Bedingungen gemäß Absatz 4 bekunden.

7. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 4 oder **6** [...] vorgelegten Informationen **nimmt der Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV eine vorläufige Neuaufteilung** der ungenutzten Fangmöglichkeiten **für den relevanten Zeitraum gemäß Absatz 1 vor** [...].

#### *Artikel 14*

[...]

- 8. Die vorläufige Neuaufteilung der ungenutzten Fangmöglichkeiten erfolgt nach** folgenden Kriterien:

- (a) Für die Neuaufteilung zur Verfügung stehende Fangmöglichkeiten;
- (b) Zahl der antragstellenden Mitgliedstaaten;
- (c) jedem antragstellenden Mitgliedstaat bei der ursprünglichen Zuteilung von Fangmöglichkeiten zugewiesener Anteil;
- (d) bisherige Fangmengen und bisheriger Fischereiaufwand jedes antragstellenden Mitgliedstaats, **sofern solche Daten zur Verfügung stehen**;
- (e) **Tragfähigkeit der von dem antragstellenden Mitgliedstaat vorgelegten Fischereipläne im Lichte der** Anzahl, Art und Merkmale der eingesetzten Schiffe und Fanggeräte.
- (f) [...]

Artikel 15

Weiterverteilung [...] einer auf mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume aufgeteilten jährlichen

Quote

- 1.** Sind die Fangbeschränkungen für **die Fangmöglichkeiten für das betreffende Jahr** im Protokoll zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei monatlich, vierteljährlich oder für einen anderen Teil eines Jahres festgesetzt **und können die zuge- teilten Fangmöglichkeiten nicht vollständig in dem betreffenden monatlichen, viertel- jährlichen oder anderen Zeitraum ausgeschöpft werden,** [...] werden die entsprechen- den **zur Verfügung stehenden** Fangmöglichkeiten vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV auf die betreffenden Mitgliedstaaten für die entsprechenden Zeiträume weiter verteilt.
- 2.** **Die Weiterverteilung der zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten erfolgt nach transparenten und objektiven Kriterien. Sie steht** im Einklang mit der jährlichen Auf- teilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der einschlägigen Verordnung des Rates.

## ABSCHNITT 2

### FISCHEREITÄTIGKEITEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN ÜBER TAUSCH ODER GEMEINSAME BEWIRTSCHAFTUNG

#### Artikel 15a

#### Geltende Bestimmungen

- 1. Die Artikel 8 bis 12 gelten sinngemäß für Fischereifahrzeuge der Union, die in Drittlandgewässern im Rahmen eines Abkommens über den Tausch von Fangmöglichkeiten oder die gemeinsame Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse fischen, sofern die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge der Union unter eine in diesem Abkommen vorgesehene Fangerlaubnisregelung fallen.**
- 2. Abweichend von Artikel 12 kann ein Flaggenmitgliedstaat der Kommission die Liste(n) der Schiffe vorlegen, die für die Ausübung von Fischereitätigkeiten in Drittlandgewässern im Rahmen des betreffenden Abkommens in Betracht kommen. Wenn festgestellt wurde, dass die in Artikel 11 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen erfüllt sind, sendet die Kommission die Liste(n) der entsprechenden Schiffe unverzüglich an das Drittland. Sobald das Drittland der Kommission mitgeteilt hat, dass die Liste(n) der Schiffe gebilligt wurde(n), unterrichtet die Kommission den Flaggenstaat entsprechend. Bei den auf dieser Liste/diesen Listen aufgeführten Schiffen wird davon ausgegangen, dass sie über eine gültige Fangerlaubnis für die Zwecke des Artikels 11 Buchstabe d verfügen. Die Kommission unterrichtet den Flaggenstaat ferner unverzüglich auf elektronischem Wege über eine etwaige Mitteilung des Drittlands, dass ein auf der/den Liste(n) aufgeführtes Schiff für die Ausübung von Fischereitätigkeiten in seinen Gewässern nicht in Betracht kommt.**



Artikel 15b

Konsultationen mit Drittländern in Bezug auf Fischereifahrzeuge der Union

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 44 zur Änderung oder Ergänzung der Artikel 8 bis 12 dieser Verordnung zu erlassen. Ziel dieser delegierten Rechtsakte ist es, das Ergebnis der Konsultationen zwischen der Union und Drittländern, mit denen die Union ein Abkommen geschlossen hat, oder von Regelungen mit Küstenstaaten, mit denen Fischbestände geteilt werden, im Unionsrecht widerzuspiegeln. Solche delegierten Rechtsakte dürfen sich nur auf die Bedingungen und die Verfahren für Fangerlaubnisse beziehen.

## ABSCHNITT 3 [...]

### FISCHEREITÄTIGKEITEN MIT DIREKTEN FANGERLAUBNISSEN

#### Artikel 16

#### Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Fischereitätigkeiten, die Fischereifahrzeuge der Union [...] in den Gewässern eines Drittlands **außerhalb eines Abkommens gemäß den Abschnitten 1 oder 2** ausüben.

#### Artikel 17

[...]

#### Artikel 18

#### Bedingungen für die Ausstellung von Fangerlaubnissen durch einen Flaggenmitgliedstaat

- 1.** Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine Fangerlaubnis für Fischereitätigkeiten erteilen, die außerhalb eines [...] Abkommens **gemäß den Abschnitten 1 oder 2** in den Gewässern eines Drittlands ausgeübt werden, wenn
  - (a) die in Artikel 5 festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllt sind;
  - (b) [...] **mit dem betreffenden Drittland** kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei **oder Abkommen über den Tausch von Fangmöglichkeiten oder die gemeinsame Bewirtschaftung** besteht **oder vorläufig angewendet wird**, oder, **wenn** ein solches [...] Abkommen [...] in Kraft **ist oder vorläufig angewendet wird**, dieses ausdrücklich die Möglichkeit direkter Fangerlaubnisse vorsieht;
  - (c) **er vollständige und richtige Angaben zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en), einschließlich Hilfsschiffen aus Drittländern, gemäß dem Anhang erhalten hat;**

- (d) der Marktteilnehmer alle nachstehenden Unterlagen vorgelegt hat:
- [...];
  - einen Nachweis der Nachhaltigkeit der geplanten Fischereitätigkeiten **gegebenenfalls** auf der Grundlage
    - einer von einer [...] regionalen Fischereiorganisation **oder einem regionalen Fischereigremium mit wissenschaftlicher Kompetenz** vorgelegten wissenschaftlichen Bewertung [...] **oder**
    - **einer wissenschaftlichen Bewertung, die von oder in Zusammenarbeit mit dem Drittland vorgenommen wurde und die von einem wissenschaftlichen Institut oder Gremium eines Mitgliedstaats oder der Union überprüft wurde** [...];
  - eine Kopie der **für die geplanten Fischereitätigkeiten relevanten** Fischereivorschriften des Drittlands **oder eine Bezugnahme darauf**;
  - eine amtliche Kontonummer bei einer öffentlichen Bank für die Zahlung aller Gebühren; [...]
- (e) im Falle der Befischung von Arten, die von regionalen Fischereiorganisation bewirtschaftet werden, das Drittland Vertragspartei [...] dieser Organisation ist; **und**
- (f) **der Marktteilnehmer Folgendes vorgelegt hat:**
- **übernommen aus Buchstabe d:** entweder eine nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Marktteilnehmer und dem Drittland von dem Drittland ausgestellte schriftliche Bestätigung der Bedingungen der geplanten direkten Erlaubnis, mit der dem Marktteilnehmer Zugang zu den Fischereiresourcen gegeben wird, einschließlich der Dauer, der Bedingungen und der Fangmöglichkeiten ausgedrückt als Aufwands- oder Fangbeschränkungen; **oder**

- eine gültige Fangerlaubnis für das betreffende Fischereifahrzeug, die von dem Drittland ausgestellt wurde, das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer hat, in denen die Tätigkeiten stattfinden.

**2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um eine angemessene Überwachung der Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen, insbesondere durch neue Datenanforderungen, die sich aus Fischereiabkommen oder der Entwicklung von Informationstechnologien ergeben.**

*Artikel 19*

**Verfahren für** [...] direkte Fangerlaubnisse

1. [...] **Ein** Flaggenmitgliedstaat, **der sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a bis e erfüllt sind,** übermittelt der Kommission die entsprechenden Angaben **gemäß dem Anhang und die Informationen bezüglich der Erfüllung der Bedingungen** gemäß Artikel 18 Absatz 1 **Buchstabe d** [...].
2. [...] **Ist** die Kommission **der Ansicht, dass die Informationen gemäß Absatz 1 nicht ausreichen, um die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 18 zu beurteilen, so fordert sie** innerhalb von **10** Kalendertagen nach [...] **Erhalt dieser** Informationen weitere Informationen oder Nachweise an [...].

3. Stellt die Kommission im Anschluss an das Ersuchen um weitere Informationen oder Nachweise gemäß Absatz 2 **und nach einem Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat** fest, dass die Bedingungen des Artikels 18 nicht erfüllt sind, kann sie innerhalb von **30 Kalendertagen** [...] nach Erhalt aller angeforderten Informationen oder Nachweise die Erteilung der Fangerlaubnis ablehnen. **Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen erfüllt sind, teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, dass sie nicht beabsichtigt, Einwände zu erheben.**
- 3a. Der Flaggenmitgliedstaat kann die Fangerlaubnis nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist erteilen. Hat die Kommission um weitere Informationen gemäß dem genannten Absatz gebeten, kann der Flaggenmitgliedstaat die Fangerlaubnis erteilen, wenn die Kommission innerhalb der Frist nach Absatz 3 oder vor Ablauf dieser Frist keine Einwände erhoben hat, sofern die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass sie nicht beabsichtigt, Einwände zu erheben.**
- 3b. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3a kann der Flaggenmitgliedstaat im Falle der Erneuerung einer Fangerlaubnis mit denselben Bedingungen innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der ersten Fangerlaubnis die Fangerlaubnis nach Überprüfung der übermittelten Informationen in Bezug auf die Bedingungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und f erteilen; er unterrichtet die Kommission unverzüglich davon.**
4. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte Erlaubnis für ein Fischereifahrzeug der Union auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat entsprechend.
5. Setzt ein Drittland einen Flaggenmitgliedstaat davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte Erlaubnis für ein Fischereifahrzeug der Union auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert der Flaggenmitgliedstaat die Kommission entsprechend.
6. Der Marktteilnehmer stellt dem Flaggenmitgliedstaat eine Kopie der zwischen ihm und dem Drittland vereinbarten endgültigen Bedingungen, einschließlich einer Kopie der direkten Erlaubnis, zur Verfügung.

# Kapitel III

## Fischereitatigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen

*Artikel 20*

*Anwendungsbereich*

Dieses Kapitel gilt fur Fischereitatigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union [...] im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation [...] innerhalb **oder auerhalb von** Unionsgewassern [...], **sofern die Tatigkeiten der Fischereifahrzeuge der Union unter eine von der regionalen Fischereiorganisation vorgesehene Fangerlaubnisregelung fallen.**

*Artikel 21*  
*Fangerlaubnisse*

- 1.** Ein Fischereifahrzeug der Union, **dessen Tätigkeiten unter eine von der regionalen Fischereiorganisation vorgesehene Fangerlaubnisregelung fallen**, darf nur dann **Fischereitätigkeiten im Rahmen der** [...] regionalen Fischereiorganisation [...] ausüben, wenn
- (a) ihm sein Flaggenmitgliedstaat eine Fangerlaubnis erteilt hat;
  - (b) es in das entsprechende Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation eingetragen wurde und
  - (c) es bei Ausübung der Fischereitätigkeiten in Drittlandgewässern von dem betreffenden Drittland eine Fangerlaubnis gemäß Kapitel II erhalten hat.
- 2.** **Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Fischereifahrzeuge der Union, die ihre Fischereitätigkeit ausschließlich in Unionsgewässern ausüben und denen bereits eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilt wurde.**

*Artikel 22*

*Bedingungen für die Ausstellung von Fangerlaubnissen durch einen Flaggenmitgliedstaat*

Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine Fangerlaubnis erteilen, wenn

- (a) die Zulässigkeitskriterien gemäß Artikel 5 erfüllt sind;
- (b) die Vorschriften der regionalen Fischereiorganisation oder die zu deren Umsetzung erlassenen Unionsvorschriften eingehalten werden und
- (c) bei Ausübung der Fischereitätigkeiten in Drittlandgewässern die in Artikel 11 oder 18 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

## Artikel 23

### Registrierung durch regionale Fischereiorganisationen

1. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste(n) der Schiffe, denen er Fischereitätigkeiten erlaubt hat, **gemäß Artikel 21 oder, im Falle von Artikel 21 Absatz 2, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009** [...].
2. Die Liste(n) gemäß Absatz 1 wird/werden entsprechend den **von der** [...] regionalen Fischereiorganisation **festgelegten Bedingung** erstellt, und die **von der betreffenden Organisation verlangten Informationen** [...] werden beigelegt.
3. Die Kommission kann **von dem Flaggenmitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern, die zur Überprüfung der Bedingungen notwendig sind** [...].
4. Wenn **festgestellt wurde**, [...] dass die in Artikel 22 genannten Bedingungen erfüllt sind, sendet die Kommission die Liste(n) der zugelassenen Schiffe **unverzüglich** an die regionale Fischereiorganisation.
5. Ist das Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation nicht öffentlich zugänglich, so unterrichtet die Kommission den Flaggenmitgliedstaat über die darin aufgenommenen Schiffe.

**[Anmerkung: Erwägungsgrund 17 erhält folgende geänderte Fassung: "Fischereitätigkeiten im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen und auf Hoher See sollten ebenfalls der Erlaubnis des Flaggenmitgliedstaats bedürfen und den spezifischen Vorschriften der regionalen Fischereiorganisation oder den Unionsvorschriften für Fischereitätigkeiten auf Hoher See entsprechen. Die Registrierung der Listen der Schiffe sollte nach den Verfahren der regionalen Fischereiorganisation erfolgen; hierzu kann die Kommunikation oder das Heraufladen von Informationen in elektronischer Form gehören."]**



## Kapitel IV

### Fischereitatigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union auf Hoher See

**[Anmerkung: Erwagungsgrund 12 erhalt folgende geanderte Fassung:** "Das Grundprinzip der vorliegenden Verordnung besteht darin, dass jedes Fischereifahrzeug der Union, das auerhalb der Unionsgewasser Fischfang betreibt, eine Erlaubnis seines Flaggenmitgliedstaats benotigt und entsprechend uberwacht werden sollte, unabhangig davon, wo und in welchem Rahmen es tatig ist. Die Erteilung einer Erlaubnis sollte davon abhangen, ob eine Reihe grundlegender gemeinsamer Zulassigkeitskriterien erfullt sind. **Dies beruhrt nicht weitere Bedingungen fur besondere Tatigkeiten, wie fur die Tiefseefischerei auf Hoher See im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 734/2008."**...]

#### Artikel 24

##### Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt fur Fischereitatigkeiten, die von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Lange uber alles von mehr als 24 Metern auf Hoher See ausgeubt werden und die **nicht unter Kapitel III fallen.**

#### Artikel 25

[...]

## Artikel 26

### *Bedingungen für die Ausstellung von Fangerlaubnissen durch einen Flaggenmitgliedstaat*

Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine Fangerlaubnis für Fischereitätigkeiten auf Hoher See erteilen, wenn

- (a) die Zulässigkeitskriterien gemäß Artikel 5 erfüllt sind;
- (b) **er vollständige und richtige Angaben zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en), einschließlich Hilfsschiffen aus Drittländern, gemäß dem Anhang erhalten hat.**

## Artikel 27

### *[...] Verfahren für die Erteilung einer Fangerlaubnis*

- 1.** Ein Flaggenmitgliedstaat, **der sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen nach Artikel 26 erfüllt sind, übermittelt der Kommission die Angaben gemäß dem Anhang und die Informationen zur Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 [...].**
- 2.** **Ist die Kommission der Ansicht, dass die gemäß Absatz 1 vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 26 zu beurteilen, so fordert sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt dieser Informationen weitere Informationen oder Nachweise an.**
- 3.** **Stellt die Kommission nach Erhalt der weiteren Informationen oder Nachweise gemäß Absatz 2 fest, dass die Bedingungen nach Artikel 26 nicht erfüllt sind, kann sie innerhalb von fünf Kalendertagen nach Erhalt der zusätzlichen Informationen oder Nachweise die Erteilung der Fangerlaubnis ablehnen. Stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen erfüllt sind, teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, dass sie nicht beabsichtigt, Einwände zu erheben.**

4. Der Flaggenmitgliedstaat kann die Fangerlaubnis nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist erteilen. Hat die Kommission um weitere Informationen gemäß dem genannten Absatz gebeten, kann der Flaggenmitgliedstaat die Fangerlaubnis erteilen, wenn die Kommission innerhalb der Frist nach Absatz 3 oder vor Ablauf dieser Frist keine Einwände erhoben hat, sofern die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt hat, sie nicht beabsichtigt, Einwände zu erheben.

## Kapitel V

### Chartern von Fischereifahrzeugen der Union

#### *Artikel 28*

#### *Grundsätze*

1. Ein Fischereifahrzeug der Union darf keine Fischereitätigkeiten im Rahmen von Chartervereinbarungen **in Gewässern** durchführen, **wenn dort** ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei **in Kraft ist oder vorläufig angewendet wird** [...], es sei denn, das Abkommen sieht etwas anderes vor. **Der Inhaber der Fanglizenz eines Fischereifahrzeugs der Union, das gechartert werden soll, unterrichtet den Flaggenmitgliedstaat über die Chartervereinbarung, bevor diese beginnt.**
2. Ein **Fischereifahrzeug** der Union darf [...] nicht **gleichzeitig** Fischereitätigkeiten im Rahmen von mehr als einer Chartervereinbarung durchführen oder Untervercharterung betreiben.
3. Ein gechartertes [...] **Fischereifahrzeug** der Union darf **während der Dauer der Chartervereinbarung** die Fangmöglichkeiten seines Flaggenmitgliedstaats nicht nutzen. Die Fänge eines gecharterten **Fischereifahrzeug der Union** werden auf die Fangmöglichkeiten des **Landes** des charternden **Marktteilnehmers** [...] angerechnet.

*Artikel 29*

*Verwaltung von Fangerlaubnissen im Rahmen einer Chartervereinbarung*

Bei der Erteilung einer Fangerlaubnis für ein Schiff gemäß Artikel 11, 18, 22 oder 26 oder bei Fischereitätigkeiten im Rahmen einer Chartervereinbarung prüft der Flaggenmitgliedstaat, dass

- (a) die zuständige Behörde des Landes **des charternden Marktteilnehmers** offiziell bestätigt hat, dass die Vereinbarung mit den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht, und
- (b) die Chartervereinbarung in der Fangerlaubnis aufgeführt ist.

## KAPITEL VI

### **[...] Beobachtungs- und Berichterstattungspflichten**

#### *Artikel 30*

##### *Daten aus Beobachterprogrammen*

Werden an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union im Rahmen eines Beobachterprogramms Daten erhoben, **werden die diesbezüglichen Berichte im Einklang mit den in dem Beobachterprogramm festgelegten Regeln für die Übermittlung unverzüglich an die zuständige Behörde des** Flaggenmitgliedstaats [...] übermittelt..

#### *Artikel 31*

##### *Informationen für Drittländer*

1. Werden Fischereitätigkeiten im Rahmen dieses Titels durchgeführt und ist dies in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit dem betreffenden Drittland vorgesehen, [...] **stellt** der [...] **Kapitän** eines Fischereifahrzeugs der Union **oder sein Vertreter** die jeweiligen Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen [...] dem Drittland **zur Verfügung** und sendet **außerdem** seinem Flaggenmitgliedstaat eine **elektronische** Kopie dieser [...] Daten.
2. Der Flaggenmitgliedstaat bewertet **durch einen Abgleich gemäß Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009** die Übereinstimmung der Daten gemäß Absatz 1 [...] mit den Daten, die er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 **und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei** erhalten hat.

3. Die Nichtübermittlung von Fangmeldungen **oder** [...] Anlandeerkklärungen an das in Absatz 1 genannte Drittland gilt **je nach** der Schwere des **betreffenden** Verstoßes, die [...] von der zuständigen Behörde des **Flaggen**mitgliedstaats unter Berücksichtigung von Kriterien wie Art des Schadens, Schadenswert, wirtschaftliche Lage des Zuwiderhandelnden und Ausmaß oder Wiederholung des Verstoßes festgelegt wird, **auch** als schwerer Verstoß zum Zwecke [...] des **Artikels 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**.

**TITEL III**  
**FISCHEREITÄTIGKEITEN VON FISCHEREIFAHRZEUGEN AUS**  
**DRITTLÄNDERN IN DEN UNIONSGEWÄSSERN**

*Artikel 32*

*Allgemeine Grundsätze*

1. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland darf keine Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben, es sei denn, die Kommission hat ihm eine Fangerlaubnis erteilt.
2. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, muss die Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten der Schiffe der Union in der Fischereizone gelten, in der es tätig ist, und die Bestimmungen des betreffenden Fischereiabkommens beachten.

**[Anmerkung: Es sollte – wohl im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 22 – erläutert werden, dass der Begriff "Fischereiabkommen" in weitem Sinn zu verstehen ist.]**

3. Fährt ein Fischereifahrzeug eines Drittlands ohne Erlaubnis gemäß dieser Verordnung durch Unionsgewässer, müssen seine Fanggeräte im Einklang mit den Bedingungen **gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009** so verzurrt und verstaut sein, dass sie nicht ohne weiteres zum Fischfang verwendet werden können.

*Artikel 33*  
*Bedingungen für Fangerlaubnisse*

Die Kommission darf einem Fischereifahrzeug eines Drittlands nur dann eine Erlaubnis für Fischereitatigkeiten in den Unionsgewassern erteilen, wenn

- (a) **die Bedingungen gema dem einschlagigen Fischereiabkommen erfullt sind** und das Fischereifahrzeug im Rahmen des Fischereiabkommens mit dem betreffenden Drittland zugelassen ist und **gegebenenfalls** auf der im Rahmen dieses Abkommens geltenden Schiffsliste steht;
- (b) die Angaben gema **dem** Anhang[...] zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehorigen Hilfsschiff(en) vollstandig und richtig sind;
- (c) das Schiff [...] und alle dazugehorigen Hilfsschiffe **die einschlagige Regelung fur die Schiffsidentifizierungsnummer der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation anwenden, wenn dies nach geltendem Unionsrecht vorgeschrieben ist** [...];
- (d) [...]
- (e) das Fischereifahrzeug nicht **auf einer** IUU-**Schiffs**liste einer regionalen Fischereiorganisation und/oder der Union gema der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates **steht**;
- (f) **das Drittland nicht gema der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates als nicht-kooperierend auf die Liste gesetzt wurde und nicht gema der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulasst.**
- (g) [...]



#### Artikel 34

##### Verfahren zur Ausstellung von Fangerlaubnissen

1. Das Drittland übermittelt der Kommission die Anträge für seine Fischereifahrzeuge vor Ablauf der in dem betreffenden Abkommen enthaltenen oder von der Kommission festgesetzten Frist.
2. Die Kommission kann von dem Drittland [...] zusätzliche Informationen anfordern, die [...] die notwendig sind, **um zu überprüfen, ob die Bedingungen nach Artikel 33 erfüllt sind.**
3. Wenn **festgestellt** wurde, [...] dass die **in Absatz 2 [...] genannten** Bedingungen erfüllt sind, stellt sie eine Fangerlaubnis aus und informiert das Drittland und die betreffenden Mitgliedstaaten **unverzüglich** darüber.

#### Artikel 35

##### [...] **Verwaltung der** Fangerlaubnisse

1. Ist eine der **Bedingungen** gemäß Artikel 33 nicht mehr erfüllt, [...] **ergreift** die Kommission **die erforderlichen Maßnahmen, unter anderem zur Änderung oder zum Widerruf der Erlaubnis,** [...] und informiert das Drittland und die betreffenden Mitgliedstaaten darüber.
2. Die Kommission kann die **einem Fischereifahrzeug eines Drittlands erteilte** Erlaubnis verweigern, aussetzen oder widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Umstände eingetreten ist, **wenn [...] eine ernste Gefahr im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze besteht oder wenn dies im Hinblick auf die Verhinderung oder Unterbindung** der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei **wichtig ist** [...] oder wenn die Union [...] beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abubrechen.

*Artikel 36*  
*Schließung von Fischereien*

1. Gelten die einem Drittland eingeräumten Fangmöglichkeiten als ausgeschöpft, so teilt die Kommission dies unverzüglich dem betreffenden Drittland und den zuständigen Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten mit. Um die Fortsetzung der Fischereitätigkeiten im Rahmen der nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, die sich jedoch auch auf die ausgeschöpften Fangmöglichkeiten auswirken können, unterbreitet das Drittland der Kommission technische Maßnahmen, die keine negativen Auswirkungen auf die ausgeschöpften Fangmöglichkeiten haben.
2. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Absatz 1 gelten die Fangerlaubnis, die Schiffen unter der Flagge des betreffenden Drittlands erteilt wurden, für die betreffenden Fischereitätigkeiten als ausgesetzt und die Schiffe dürfen diese nicht mehr ausüben.
3. [...] Eine Fangerlaubnis gilt als widerrufen, wenn eine Aussetzung von Fischereitätigkeiten gemäß Absatz 2 sämtliche Tätigkeiten betrifft, für die die Fangerlaubnis gewährt wurde.
4. [...] Das Drittland stellt sicher, dass die betreffenden Fischereifahrzeuge unverzüglich von der Anwendung dieses Artikels unterrichtet werden und alle betroffenen Fischereitätigkeiten einstellen. **Das Drittland unterrichtet die Kommission unverzüglich darüber, wenn Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge ihre Fischereitätigkeiten einstellen.**

Artikel 37

*Überfischung von Quoten in den Unionsgewässern*

1. Stellt die Kommission fest, dass ein Drittland die ihm zugeteilten Quoten für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe überschritten hat, so **nimmt** die Kommission Abzüge von den Quoten **vor**, die diesem Land für den Bestand oder die Bestandsgruppe in den Folgejahren zusteht.
2. Kann eine Kürzung gemäß Absatz 1 nicht an der für den überfischten Bestand oder die überfischte Bestandsgruppe zugeteilten Quote vorgenommen werden, weil das betreffende Drittland über keine ausreichende Quote für den Bestand oder die Bestandsgruppe verfügt, kann die Kommission nach Anhörung des betreffenden Drittlands in den folgenden Jahren Quotenabzüge für andere Bestände oder Bestandsgruppen in demselben geografischen Gebiet oder für Bestände oder Bestandsgruppen von entsprechendem Marktwert vornehmen, für die diesem Drittland Quoten zugeteilt wurden.

**[Anmerkung: In einem Erwägungsgrund sollte ausgeführt werden, dass in dem entsprechenden Fischereiabkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland Regeln für die Kürzungen an der Quote für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern tätig sind, festzulegen sind.]**

## Artikel 38

### Überwachung und Durchsetzung

**[Anmerkung: Erwägungsgrund 22 erhält folgende geänderte Fassung: "Um den Zugang zu den Unionsgewässern durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands angemessen zu regeln, sollten die entsprechenden Vorschriften den nach Maßgabe der Grundverordnung und der Kontrollverordnung für Fischereifahrzeuge der Union geltenden Vorschriften entsprechen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Artikel 15 der Grundverordnung über die Pflicht zur Anlandung aller Fänge und [...] Artikel 33 der [...] Kontrollverordnung über die Meldung von Fangdaten und fangbezogenen Daten auch für Drittlandschiffe gelten, die in Unionsgewässern Fischfang betreiben."]**

1. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, muss die Kontrollvorschriften beachten, die für die Fischereitätigkeiten der Schiffe der Union in der Fischereizone gelten, in der es tätig ist.
2. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, übersendet der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle und gegebenenfalls dem Küstenmitgliedstaat die Daten, die Fischereifahrzeuge der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates an den Flaggenmitgliedstaat übermitteln müssen.
3. Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle übermittelt die in Absatz 2 genannten Daten an den Küstenmitgliedstaat.
4. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, legt der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle auf Anfrage die im Rahmen von geltenden Beobachterprogrammen erstellten Beobachterberichte vor.
5. Küstenmitgliedstaaten tragen alle von Fischereifahrzeugen aus Drittländern begangenen Verstöße sowie die damit einhergehenden Sanktionen in die nationale Verstoßkartei gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ein.
6. [...]

Artikel 38a

Konsultationen mit Drittländern in Bezug auf Fischereifahrzeuge aus Drittländern

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 44 zur Änderung oder Ergänzung der Artikel 32 bis 38 dieser Verordnung zu erlassen. Ziel dieser delegierten Rechtsakte ist es, das Ergebnis der Konsultationen zwischen der Union und Drittländern, mit denen die Union ein Abkommen geschlossen hat, oder von Regelungen mit Küstenstaaten, mit denen Fischbestände geteilt werden, im Unionsrecht widerzuspiegeln. Solche delegierten Rechtsakte dürfen sich nur auf die Bedingungen und die Verfahren für Fangerlaubnisse beziehen.

## TITEL IV

### DATEN UND INFORMATIONEN

#### *Artikel 39*

#### *Unionsdatenbank für gemäß dieser Verordnung erteilte Fangerlaubnisse*

1. Die Kommission erstellt und betreibt eine elektronische Unionsdatenbank für gemäß den Titeln II und III erteilte [...] Fangerlaubnisse, die aus einem öffentlich zugänglichen und einem gesicherten Teil besteht. Diese Datenbank [...]
  - (a) enthält alle gemäß dem Anhang vorgelegten Informationen [...] und andere Informationen, die der Kommission zum Zwecke der Erteilung einer Fangerlaubnis im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei oder im Rahmen von RFO oder ähnlichen Fischereiorganisationen vorgelegt werden, und zeigt den Status jeder Erlaubnis [...];
  - (b) wird für den Austausch von Daten und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten verwendet und
  - (c) wird ausschließlich zum Zwecke einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiflotten sowie zu Kontrollzwecken verwendet.
  
2. Das Verzeichnis der Fangerlaubnisse in der Datenbank [...] ist öffentlich zugänglich und enthält alle nachstehenden Informationen:
  - (a) Name und Flagge des Schiffs;
  - (b) Art der Fangerlaubnis; und
  - (c) Zeit und Gebiet, in dem Fischereitätigkeiten genehmigt sind (Anfangs- und Enddatum, Fischereigebiet [...]).

3. Die Mitgliedstaaten nutzen die **Datenbank** [...], um der Kommission **Anträge für** Fang-erlaubnisse zu übermitteln und die Angaben gemäß den Anforderungen der Artikel 12, 19, 23 und 27 auf dem neuesten Stand zu halten; **Drittländer nutzen die Datenbank, um Anträge für Fangerlaubnisse gemäß Artikel 34 zu übermitteln.**

#### *Artikel 40*

##### *Technische Anforderungen*

- 1.** Der Austausch von Informationen gemäß den Titeln II, III und IV erfolgt elektronisch.
- 2.** Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG<sup>2</sup> kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die technischen Modalitäten für die Aufzeichnung, das Format und die Übermittlung der in den genannten Titeln aufgeführten Informationen festgelegt werden. **Die technischen Modalitäten werden frühestens sechs Monate und spätestens 18 Monate nach ihrer Festlegung anwendbar.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 45 **Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Artikel 41*

##### *Zugang zu Daten*

Unbeschadet des Artikels 110 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates gewähren die Mitgliedstaaten oder die Kommission den an der Verwaltung von Fischereiflotten beteiligten zuständigen Verwaltungsstellen Zugang zum gesicherten Teil [...] der Unions**datenbank für** Fang-erlaubnisse **der Außenflotten** gemäß Artikel 39.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

## Artikel 42

### *Datenverwaltung, Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit*

Im Rahmen dieser Verordnung gewonnene Daten werden gemäß den Artikeln [...] **112** [...] und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG sowie den nationalen Durchführungsbestimmungen behandelt.

## Artikel 43

### *Beziehungen zu Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen*

1. Erhält ein Mitgliedstaat von einem Drittland oder einer regionalen Fischereiorganisation Informationen, die für die wirksame Anwendung der vorliegenden Verordnung von Bedeutung sind, so übermittelt er diese Informationen an [...] die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle **und gegebenenfalls an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten**, sofern er dazu aufgrund bilateraler Abkommen mit dem Drittland oder der Vorschriften der betreffenden regionalen Fischereiorganisation berechtigt ist.
2. Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle kann im Rahmen von Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern und im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen [...], denen die Union als Vertragspartei [...] angehört, sachdienliche Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung oder schwere Verstöße [...] an andere Parteien dieser Abkommen oder Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Information bereitgestellt hat, und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 weitergeben.



## TITEL V

### VERFAHREN, BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 44

#### Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **15b, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 38a** [...] wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...\*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **15b, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 38a** [...] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- 3a. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.**
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **15b, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 38a** [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**\*[Fußnote: ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens einfügen.]**

*Artikel 45*

*Ausschussverfahren*

1. Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

## TITEL VI

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 46*

*Aufhebung*

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 wird aufgehoben. **Artikel 10 dieser Verordnung gilt jedoch weiterhin für die Neuaufteilung von Fangmöglichkeiten im Rahmen derjenigen Protokolle zu partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung in Kraft sind oder vorläufig angewendet werden.**
2. Verweise auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 47*

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

Anhang [...]

Liste der [...] vorzulegenden Informationen

Alle Datenfelder sind auszufüllen. [...]

<b>I</b>	<b>ANTRAGSTELLER</b>
<b><u>1</u></b>	<b><u>Schiffsidentifikation (CFR-Kennnummer, IMO-Nummer, IRCS, ....)</u></b>
<b><u>1a</u></b>	<b><u>Schiffsname</u></b>
<b><u>2</u></b>	<i>Name des Eigners</i>
<b><u>3</u></b>	Anschrift
<b><u>4</u></b>	E-Mail
<b><u>5</u></b>	Fax
	[...]
6	Telefon
7	<i>Name des <u>Marktteilnehmers</u> [...]</i>
8	Anschrift
9	E-Mail
10	Fax
11	Telefon
12	<i>Name der Vereinigung oder des Vertreters des Marktteilnehmers</i>
13	Anschrift
14	E-Mail
15	Fax

16	Telefon
17	<i>Name des Kapitäns/Namen der Kapitäne</i>
18	Anschrift
19	E-Mail
20	Fax
21	Telefon
<u>22</u>	<u><i>Art der Aufbewahrung der Fische an Bord</i></u>

II[...]	<u>INFORMATIONEN ZUR FANGERLAUBNIS</u>
23	<u>Art der Fangerlaubnis:</u> – <u>Chartern:</u> <input type="checkbox"/> – <u>Direkte Erlaubnis:</u> <input type="checkbox"/> – <u>Hohe See:</u> <input type="checkbox"/> – <u>Unterstützende Tätigkeiten:</u> <input type="checkbox"/>
24	<u>Einsatzgebiet oder Drittpartei:</u> – <u>Hohe See:</u> [...] – <u>Küstenstaat(en):</u> [...]
25	Code des <u>zugelassenen</u> Fanggerätetyps [...]
26	Code des <u>zugelassenen</u> Fischereigebiets/Codes der zugelassenen Fischereigebiete [...]
27	Anlandehafen/-häfen: [...]
28	Code der Zielarten [...]
29	Beantragte Dauer der Erlaubnis – Beginn
30	<u>Beantragte Dauer der Erlaubnis – Ende</u>